

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats:

1. Anordnungen über die Höchstzahl von Jugendlichen erlassen, die in den einzelnen Betrieben bestimmter Berufe oder Berufsgruppen beschäftigt werden dürfen,
2. die Beschäftigung Jugendlicher in bestimmten Berufen oder Berufsgruppen bis zur Dauer von 3 Jahren verbieten.

In der Begründung zum Gesetzentwurf ist zu § 8 unter anderem bemerkt: „Die Preußische Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 hat bezüglich der in § 130 der Gewerbeordnung den Handwerkskammern erteilten Ermächtigung, die Höchstzahl der Lehrlinge festzusetzen, bestimmt, die Einschränkungen dürften nicht weitergehen, als es zur Bekämpfung der Lehrlingszücherei notwendig erscheint, und dürften nicht darauf abzielen mit Rücksicht auf künftige Wettbewerbsverhältnisse, den Nachwuchs in einzelnen Gewerben zu verringern. Zweck der Vorschriften sei also, die Berufsausbildung der Lehrlinge zu sichern, nicht aber, den Beruf vor einer drohenden Überfüllung zu bewahren. — Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse der Nachkriegszeit haben gezeigt, daß eine derartige enge

Zweckbestimmung der Vorschriften des geltenden Rechts nicht mehr ausreicht, um auftretende erhebliche Übelstände mit Erfolg zu bekämpfen. Die Lage des Arbeitsmarktes war und ist in manchen Gewerben derart, daß die Zahl der Lehrlinge von vornherein begrenzt werden muß, also unter Umständen auch dann, wenn die Berufsausbildung im Betriebe nicht gefährdet erscheint. Berücksichtigung der Lage des Arbeitsmarktes und künftigen Wettbewerbsverhältnisse ist also künftig durchaus möglich.“

Die in den „Nachwuchsfragen“ (UHRMACHERKUNST, Nr. 12) überdies angeschnittenen Punkte „Arbeitszeit, freier Nachmittag“ — „Taschengeld“ — „Behandlung“ sind zwar von untergeordneter materieller Bedeutung, aber immerhin der Einbeziehung in eine Aussprache auf dem Verbands- (und Fachlehrer-)tage wert. Besonders beizustimmen ist der Überzeugung des Verfassers, daß bei Einschränkung der Lehrlingszahl die Arbeit der Berufsschule an Kraft und Erfolg gewinnen und ihr die rechte Wertung durch die auserlesenen jungen Leute selbst zuteil werden wird. Eine Minderung der Schülerzahlen unter Hebung der Schülerqualität kann auch unseren Berufsschulen und Fachklassen nur zum Segen gereichen (V/381)

## Steuer- und Aufwertungsfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

### Hinausschiebung der Bindung einzelner Länder an die festgestellten Einheitswerte

In Preußen ist für das Gewerbekapital (Anlage- und Betriebskapital) das Betriebsvermögen maßgebend, wie es durch den Einheitswert auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes festgestellt ist. Das gilt auch für Grundstücke. Alle Länder des Reiches sind jedoch an die nach dem Bewertungsgesetz festgestellten Einheitswerte noch nicht gebunden, es darf aber erwartet werden, daß nach Ablauf der Übergangszeit, also spätestens wohl mit dem Jahre 1929, die notwendige Einheitlichkeit im ganzen Reiche eintritt. Durch Gesetz vom 12. März 1928 ist der Reichsminister der Finanzen ermächtigt, auf Antrag eines Landes zu bestimmen, daß das Land und seine Gemeinden für das Kalenderjahr 1928 oder ein in diesem Jahre beginnendes Rechnungsjahr ihren nach dem Merkmal des Wertes bemessenen Grund- und Gebäudesteuern sowie Gewerbesteuern die nach dem Reichsbewertungsgesetz festgestellten Einheitswerte noch nicht zugrunde legen müssen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Verkündung des Gesetzes beim Reichsminister der Finanzen zu stellen.

### Mängel beim Gewerbesteuerverfahren

Eine von dem Antrage des Steuerpflichtigen abweichende Entscheidung darf nicht auf ein Ermittlungsergebnis gegründet werden, zu dem er selbst nicht vorher Stellung hat nehmen können. Ferner darf das Mitglied eines Steuerausschusses, welches als solches in einer Sache mitgewirkt hat, nicht in derselben Sache als Sachverständiger tätig werden. Eine Entscheidung wird nur dann von einem Sachverständigengutachten hinreichend getragen, wenn dieses die Grundlagen erkennen läßt, auf denen es beruht. Wenn ferner in einem Bescheid eine gesetzlich vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung fehlt oder sie unrichtig erteilt ist, wird die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt. (Urteil des preußischen Obergerichtes vom 18. Oktober 1927. VIII G. St. 258/26.)

Wenn die angegebenen Punkte beim Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren nicht beachtet sind, so liegen

wesentliche Mängel vor. Nach der preußischen Gewerbesteuerverordnung findet z. B. der § 242 der Reichsabgabenordnung Anwendung. Hiernach soll eine Belehrung, welches Rechtsmittel weiter zulässig und binnen welcher Frist und wo es einzulegen ist, hinzugefügt werden. Die Frist für die Einlegung beträgt einen Monat, sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Bescheid zugestellt ist (§ 231 RAO.). Ein Rechtsmittel gilt als eingelegt, wenn aus dem Schriftstück oder aus der Erklärung hervorgeht, daß sich der Erklärende durch die Entscheidung beschwert fühlt und Nachprüfung begehrt (§ 234 RAO.)

### Zur Einkommensteuerveranlagung der Gewerbetreibenden ohne Buchführung

Für die Veranlagung der nichtbuchführenden Gewerbetreibenden werden von den Landesfinanzämtern den Finanzämtern wieder Richtsätze gegeben, die dazu dienen sollen, die Veranlagung zu erleichtern. Soweit solche Sätze bisher uns bekanntgeworden sind, zeigen sie doch beim Uhrmachergewerbe ziemlich erhebliche Abweichungen. Wir werden die Sätze veröffentlichen, sobald eine größere Anzahl vorliegt. Manche Richtsätze haben bei der Ermittlung unterstellt, daß der Betrieb in eigenen Räumen ausgeübt wird, bei anderen wird angenommen, daß der Betrieb in gemieteten Räumen stattfindet. Es hat dann also noch eine entsprechende Verrechnung zu erfolgen. Es scheint in diesem Jahre eine eingehendere Prüfung des Umsatzes beabsichtigt zu sein. Wir entnehmen z. B. einem Schreiben eines Landesfinanzamts folgendes: „Die Veranlagung darf sich keineswegs darin erschöpfen, die mitgeteilten Richtsätze auf die in den Voranmeldungen und Jahreserklärungen angegebenen Umsätze anzuwenden. Vielmehr müssen die Finanzämter sich als besondere Aufgabe die richtige Ermittlung und Feststellung des Umsatzes als Grundlage für die Einkommensermittlung stellen. Der Umsatz des Jahres 1927 ist mit dem des Jahres 1926 zu vergleichen. In der Regel müßten die Voranmeldungen 1927 von Vierteljahr zu Vierteljahr steigende Umsätze aufweisen mit Rücksicht auf die allgemeine Besserung der Wirtschaftslage.“ (II 389)